



**Stellungnahme der Übernahmekommission zum Übernahmeangebot der Deutsche**  
**Lufthansa AG an die Aktionäre der Austrian Airlines AG**

Wien, 28. Februar 2009

Am 27. Februar 2009 hat Deutsche Lufthansa AG das Übernahmeangebot (gestellt von ÖLH Österreichische Luftverkehrs-Holding-GmbH) an die Aktionäre der Austrian Airlines AG veröffentlicht.

Die Übernahmekommission weist mit dieser Stellungnahme besonders auf die im Übernahmeangebot enthaltenen Bedingungen hin. Das Anbot steht unter anderem unter der Bedingung der beihilferechtlichen Genehmigung des staatlichen Zuschusses in Höhe von EUR 500 Mio durch die Europäische Kommission, der kartellrechtlichen Genehmigungen durch die Europäische Kommission und einer Reihe von nationalen Aufsichtsbehörden, der Annahmeschwelle von 75% sowie des Nichteintretens der Insolvenz der Zielgesellschaft. Für Details siehe Pkt 2.3.1 der Angebotsunterlage.

Die Übernahmekommission verfügt über keine Informationen hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Bedingungen bzw des möglichen Ausgangs der relevanten Verfahren.

Deutsche Lufthansa AG hat sich im Angebot dazu verpflichtet, auf den Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen hinzuwirken und alle Handlungen zu unterlassen, die den Eintritt der Bedingungen vereiteln könnten. Sie hat auch die Möglichkeit, trotz Nichteintritts der einzelnen Bedingungen an ihrem Angebot festzuhalten.

Die Bieterin hat sich weiters verpflichtet, wirtschaftlich unbedeutende oder unwesentliche Auflagen aus den kartellrechtlichen Verfahren in der Türkei, Israel, Albanien, Bosnien und Serbien jedenfalls zu akzeptieren. Nach Ansicht der Übernahmekommission gilt dies für alle im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bloß geringfügigen Auflagen, die eventuell im beihilferechtlichen und in den kartellrechtlichen Verfahren auferlegt werden. Nicht jede Auflage von Aufsichtsbehörden berechtigt daher Deutsche Lufthansa AG, von ihrem Übernahmeangebot Abstand zu nehmen. Die Ausführungen im letzten Absatz unter Pkt 2.3.2 der Angebotsunterlage sind nach Ansicht der Übernahmekommission so zu verstehen, dass die Bieterin im Rahmen einer Gesamtbetrachtung geringfügige Auflagen, die von der Europäischen Kommission, USA, Kanada oder der Ukraine auferlegt werden, zwar

hinnehmen muss; sie hat jedoch bei der Beurteilung der Erheblichkeit dieser Auflagen einen größeren Beurteilungsspielraum.

Da die Bieterin Auflagen akzeptieren wird, die wirtschaftlich bloß geringfügig sind, ist es im gegebenen Fall zulässig, diese zahlreichen aufschiebenden Bedingungen in das Übernahmeangebot aufzunehmen.

Die Übernahmekommission weist darauf hin, dass sich die Vielzahl der im Angebot enthaltenen Bedingungen aus den spezifischen Eigenschaften des Luftfahrtgeschäfts und dessen derzeitiger negativer Entwicklung sowie im Besonderen aus der finanziellen Situation der Zielgesellschaft erklärt.

Priv.-Doz. Dr. Martin Winner  
Vorsitzender des 1. Senats der Übernahmekommission

Rückfragehinweis:

*Mag. Stefan Arnold*  
*Telefon: +43 1 532 28 30 – 613*  
*Fax: +43 1 532 28 30 – 650*  
*uebkom@wienerbourse.at*